

Ordnung über Arbeitsleistungen der Mitglieder des Anglervereins "Zum Kormoran" Brandshagen e.V.

1. Alle Mitglieder sind zu Arbeitsleistungen verpflichtet. Ausnahmen sind unter Punkt 3 näher erläutert.
2. Die abzuleistenden Stunden bzw. die Höhe der Entschädigungszahlungen je Stunde nichterbrachter Leistung werden vom Vorstand für das laufende Jahr festgelegt und auf der Jahresmitgliederversammlung bekanntgegeben und durch die Gebühren und Beitragsordnung beschlossen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind von diesen Arbeitsleistungen befreit. Ihre Arbeitsleistung liegt in der Leitung und Organisation des Vereins. Ehrenmitglieder und Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von mehr als 15 Jahren und einem Alter ab 75 Jahren sind ebenfalls auf Grund ihrer Verdienste für den Verein und ihres Alters von den Arbeitsleistungen befreit. Die entsprechenden Mitglieder werden hierüber am Anfang des Jahres schriftlich informiert. Ältere Mitglieder (>75 Jahren), welche die lange Vereinszugehörigkeit noch nicht besitzen, können auf schriftlichen Antrag von den Arbeitsstunden befreit werden. Dies entscheidet dann im Einzelfall der Vorstand.
4. Jedes arbeitspflichtige Mitglied kann sich durch andere Personen oder Mitglieder vertreten lassen. Bei der Registrierung der Arbeitsleistung ist dies bekannt zu geben. Ausnahmen über die Arbeitsleistungen entscheidet ausschließlich der Vorstand.
5. Der Arbeitsplan wird vom Vorstand erarbeitet.
6. Die Termine zum Arbeitseinsatz werden auf der Jahresmitgliederversammlung durch Handzettel, im Aushang und auf unserer Internetseite bekanntgegeben. Bei notwendigen kurzfristigen Einsätzen werden die dazu erforderlichen Mitglieder benachrichtigt. Kann auf Grund wetterbedingter Umstände an den festgelegten Tagen kein Einsatz erfolgen, wird vor Ort ein anderer Termin festgelegt.
7. An jedem Arbeitstag werden vom Hafenmeister oder einem anderen Organisator des Einsatzes Teilnehmerlisten ausgelegt. Jedes Mitglied hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass sein Arbeitseinsatz nach Name, Mitglied und Stundenzahl registriert wird. Werden Arbeiten von anderen Personen geleistet, sind der Name des Arbeitenden und der Name dessen aufzuführen, für den die Stunden geleistet werden. Der Hafenmeister führt eine Liste, in der alle geleisteten Stunden auflaufend eingetragen werden und aus der jedes Mitglied jederzeit seine Stunden erfahren kann.
8. Anfang Dezember werden die geleisteten Stunden jedes Mitgliedes zusammengefasst. Werden Fehlstunden ermittelt, sind diese nach dem festgelegten Stundensatz zu bewerten und vom betreffenden Mitglied einzufordern.
9. Zum Jahresende (Dezember) ist es nicht mehr möglich, noch fehlende Stunden abzuarbeiten, wenn nicht vorher dieser Einsatz ausdrücklich mit bestimmten Mitgliedern festgelegt wurde.
10. Es ist nicht zulässig, mehr geleistete Arbeitsstunden in das Folgejahr zu übernehmen oder fehlende Arbeitsstunden im Folgejahr abzuleisten. Ausnahmen entscheidend ausschließlich der Vorstand.
11. Die Zahlungen der Entschädigung für nicht geleistete Arbeitsstunden hat keine aufschiebende Wirkung und ist bis zum Ende des laufenden Jahres zu begleichen. Kommt ein Mitglied seiner Zahlungspflicht nicht nach, gilt dieses Verhalten als Austrittsentschluss per Jahresende.

Diese Arbeitsordnung wurde am 15.12.2019 auf der Jahresmitgliederversammlung bestätigt